

So viel den ersten Hauptgegenstand und zwar zuvörderst das Kirchenpatronatrecht anlangt⁶⁾, so ist darunter nach der Sächs. Kirchenverfassung der Inbegriff der besondern Rechte und Verbindlichkeiten zu verstehen, welche Jemandem in Bezug auf eine Kirche und resp. die dazu gehörigen geistlichen Aemter und Parochie wegen früherer Verhältnisse der Stiftung und Dotirung der erstern, oder aus ausdrücklicher landesherrlicher Verleihung oder aus sonstigem rechtsgültigem Grunde (Vertrag oder rechtsverjährtem Herkommen) zustehen⁷⁾. Die

6) Als besondere Schriften über diesen Gegenstand des Sächsischen Rechts sind zu bemerken: Sigism. Finkelthans de jure patronatus ecclesiastico. Lips. 1619. 1639. 1680. 4. (folgt besonders den Grundsätzen der spätern Canonisten mit Bemerkung ihrer Anwendbarkeit bei den Sächs. Kirchen.) M. F. Lederer de jure patr. Viteb. 1673. 4. Casp. Henr. Horn (Resp. Jüngling) Obs. jur. eccl. circa jura patronatus, subselliorum in templis et sepulturae. Viteb. 1714. 4. (handelt c. 1 und 2 die Ehrenrechte des Patrons und die Ungültigkeit ihrer gegebenen Reverse ab.) J. F. W. Kurzer Begriff des Rechts circa sacra, geistlicher Jurisdiction und juris patronatus. Leipz. 1789. 8. (wenig brauchbar.) J. H. P. Hockmann Brauch und Mißbrauch des geistlichen juris patr. und anderer Kirchengerechtfame. Leipz. 1746. 8. D. A. G. Petermann (Resp. Schmidt) de exercitio juris patr. realis ad praediorum fructus referendo. Lips. 1746. 4. (behandelt die ganze Materie von den Rechtsverhältnissen des Kirchenpatrons, und geht dann auf das specielle Thema über.

7) Nur eine solche allgemeinere Bestimmung des Begriffs: Kirchenpatronatrecht dürfte nach der Sächs. Verfassung richtig sein. Auf die Schwierigkeiten einer richtigen Definition dieses Rechts machte schon I. H. Bömer (Resp. Gerken) in der Abth. juris patron. genuina repraesentatio (Halle 1720. 4.) §. V. aufmerksam, ohne jedoch selbst im 42sten Paragraphen eine solche zu geben, welche im Allgemeinen den verschiedenen Verhältnissen dieses Rechts als völlig angemessen erschiene. — Die gewöhnliche speciellere Definition, welche man nach Carpzov insonderheit auch in den Schriften über das Sächs. Kirchenrecht findet, — wodurch solches bloß als das Recht, Jemanden zu einem geistlichen Amte zu wählen und der Behörde zur Bestätigung zu präsentiren, bezeichnet wird, ist theils an sich unrichtig, da es auch so manches Patronatrecht über Filial- und Schwesterkirche ohne Collatur des geistlichen Amtes giebt, so wie manches Collaturrecht (bei Diaconaten und Schulstellen) ohne Theilnahme am Patronatrechte über die Kirche, theils jedenfalls zu beschränkt, da außer dem Collaturrechte auch andre nicht unwichtige Gerechtfame hinsichtlich